A PLANZEICHNUNG

A ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHNUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl für Vollgeschosse
- GFZ Anzahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- a Abweichende Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- D Doppelhäuser zulässig
- H Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Traufseite
- Firstrichtung

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Garagen (TG)
- Stellplätze (St)

Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Soziale Zwecke
- Kulturelle Zwecke

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- **(öffentliche Erschließung)**
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Versorgungsanlagen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünanlagen öffentliche
- Spielplätzen

Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Naturnahe/nahe Heranführung zum Schutz von Gewässern/Ufern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Vorzone 3 (GZ 3) (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzungen 1.1)
- Vorzone 2 (GZ 2) (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzungen 4.2 und 4.3)
- Vorzone 3 (GZ 3) besonders artgerechtes und naturnahes Wohnen (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzungen 1.1)

Umgrenzung von Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Gehölze zu erhalten

Wo (bzw. **Was**) **zukünftig** (**zu belastende Flächen**)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- GEH 1 Gemeinsame Garagen an Allgemeinheit
- GFL 1 Gemeinsame Grünflächen zur Anlieger und der Versorgungsträger
- GFL 2 Gemeinsame Grünflächen zur Versorgungsträger
- LE 1 Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Bereich mit Gerüuschentwicklungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen, deren Bebauung aufgrund der schädlichen Umwelteinwirkungen nicht zulässig ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
(§§ § Abs. 1, 3 und 4 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung — **(§ § Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO)**

1.1 Allgemeine Wohngebiete — (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Anlagen für sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen.

1.1.3 Nicht zulässig sind:
1. Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe oder Anlagen der Wohnungswirtschaft,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

1.2 Mischgebiete — (§ 6 BauNVO)

1.2.1 Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfte und Büro gebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, ausgenommen mit der Sortimentsgruppe Lebensmittel, Reformwaren und Reformhäuser,
4. Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Beherbergungsbetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2.2 Nicht zulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. Ausnahmeregelung Sie es ohne Wirkung von max. Ausnahmen.

Sondergebiet Sie es ohne Wirkung von max. 1,5 m.

Die Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand des darunter liegenden Geschosses abrücken.

Die Gesamtlänge der Aufbauten darf an Summe mindestens bis zu 50 % der Dachlänge betragen.

1.2.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke,
2. Tankstellen,
3. Gartenbaubetriebe.

1.3 Die in der Nr. 1.4, 6, 7, 8, 9 und 10 Nimmen die festgesetzten Gebäudehöhen ausnahmsweise überschritten werden ausschließlich:
1. Erschließungsanlagen Aufbauten, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wetterstachen, Treppenaufgänge, Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen, Erschließungsaufgängen) bis zu einer Höhe von max. 1,5 m, Aufzugsanschlussfriesen/ Treppenhäuser bis zu einer Höhe von max. 2,5 m, Brüstungen/ Attikaverkleidungen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m.

Sonderanlagen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m.

Die Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand des darunter liegenden Geschosses abrücken.

Die Gesamtlänge der Aufbauten darf an Summe mindestens bis zu 50 % der Dachlänge betragen.

1.2.2 Erdgeschossfußboden

Der festgesetzten Gebäudehöhen werden bei Flach- und Pultdächern durch die Oberkante des Mittel, bei Satteldächern durch die Firsthöhe gemessen. Bezugspunkt ist die Straßenmitte der Straße in Normalmitt (NN).

Nr. 1.4, 6, 7, 8, 9 und 10 können die festgesetzten Gebäudehöhen ausnahmsweise überschritten werden ausschließlich:

Erschließungsanlagen Aufbauten, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wetterstachen, Treppenaufgänge, Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen, Erschließungsaufgängen) bis zu einer Höhe von max. 1,5 m, Aufzugsanschlussfriesen/ Treppenhäuser bis zu einer Höhe von max. 2,5 m, Brüstungen/ Attikaverkleidungen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m.

Sonderanlagen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m.

Die Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand des darunter liegenden Geschosses abrücken.

Die Gesamtlänge der Aufbauten darf an Summe mindestens bis zu 50 % der Dachlänge betragen.

2 Erdgeschossfußbodenhöhe — (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die festgesetzten Gebäudehöhen (EFH) ist definiert als die Höhe des Fertigfußbodens. Jedes EFH ist der Nr. 1.2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Nimmen die festgesetzten Gebäudehöhen ausnahmsweise überschritten werden ausschließlich:

Erschließungsanlagen Aufbauten, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wetterstachen, Treppenaufgänge, Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen, Erschließungsaufgängen) bis zu einer Höhe von max. 1,5 m.

Sonderanlagen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m.

Die Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand des darunter liegenden Geschosses abrücken.

Die Gesamtlänge der Aufbauten darf an Summe mindestens bis zu 50 % der Dachlänge betragen.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) — (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1.1 Gemäß § 17 BauNVO Nr. 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10 sowie einerhalb des MI Bl Nr. 1 Nimmen die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundfläche von bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Innerhalb der MI Bl Nr. 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10 sowie einerhalb des MI Bl Nr. 1 Nimmen die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundfläche von bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

2.1.2 Innerhalb der MI Bl Nr. 2, 3 und 5 kann die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundfläche von 0,8 überschritten werden.

3 Bauweise — **§ Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO**

3.1 In der abweichenden Bauweise sind Gebäude kur in offener Bauweise zu errichten. Die Gebäudelänge darf 50 Meter nicht überschreiten. Es sind nur Hausgruppen und Einzelhäuser zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche — **§ Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO**

4.1 Vorderkan von Hauseingängen dürfen die Baulinien und Baugrenzen um bis zu 1,5 m überschreiten, wenn eine Gesamtlänge von 30 % der Breite der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet und eine Gesamtlänge von 6 Meter nicht überschreitet.

4.2 In der Baulinien mit der Nr. 4, 7 und 8 ist die Überschreiten der Baugrenzen durch Balkone, Erker und Wintergärten bis zu einer Gesamtlänge von 6 Meter und einer Tiefe von bis zu 1,5 Meter zulässig. Die Gesamtlänge der Balkone, Erker und Wintergärten darf 50 % der Außenwand nicht überschreiten. Der Mindestabstand zu den Grundstücksgrenzen ist eine Breite Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.

4.3 Im BA Bl Nr. 2 dürfen die Garagen von den Baulinien um bis zu 5,5 m zurückweichen.

4.4 Im BA Bl Nr. 2 und 3 dürfen Garagen von den Baulinien um bis zu 2,5 m zurückweichen.

5 Flächen für Stellplätze und Garagen — **§ Abs. 1 Nr.4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO**

5.1 Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Flächen für Garagen gemäß Nr. 11 festgesetzten Flächen zulässig.

5.2 Tiefgaragen dürfen inkrease der gemäß Ziffer 12.4 festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) um bis zu 0,8 überschreiten. Die Tiefgaragen müssen mindestens um bis zu 1,0 m überschreiten.

5.3 Belichtungs- und Belüftungsschächte für Tiefgaragen sind ausnahmsweise innerhalb Vorzonen (GZ 3 bis GZ7 zulässig, sofern sie eine Gesamtlänge von 6 Meter und eine Gesamtbreite von 2,0 m und eine maximale Tiefe von 0,75 m einhalten. Die Lärge aller Belichtungs- und Belüftungsschächte darf 20 Prozent der festgesetzten Grundstücksfläche nicht überschreiten.

6 Flächen für Nebenanlagen — **§ Abs. 1 Nr.4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO**

6.1 In den Vorzonen (GZ 1 und GZ2 und Nebenanlagen über Bauschicht der Tiefgarage sind unzulässig. Ausgenommen sind Anlagen für Kinderspielplätze, Müllbehälter und Fahrradabstellanlagen.

6.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 und 3 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.4 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 1 und 2 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.5 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 3 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.6 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 4 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.7 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 5 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.8 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 6 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.9 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 7 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.10 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 8 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.11 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 9 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.12 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 10 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.13 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 11 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.14 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 12 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.15 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 13 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.16 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 14 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.17 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 15 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.18 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 16 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.19 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 17 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.20 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 18 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.21 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 19 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.22 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 20 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.23 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 21 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.24 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 22 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.25 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 23 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.26 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 24 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.27 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 25 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.28 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 26 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.29 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 27 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.30 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 28 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.31 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 29 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.32 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 30 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.33 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 31 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.34 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 32 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.35 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 33 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.36 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 34 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.37 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 35 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.38 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 36 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.39 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 37 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.40 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 38 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.41 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 39 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.42 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 40 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.43 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 41 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.44 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 42 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.45 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 43 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.46 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 44 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.47 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 45 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.48 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 46 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.49 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 47 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.50 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 48 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.51 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 49 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.52 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 50 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.53 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 51 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.54 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 52 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.55 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 53 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.56 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 54 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.57 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 55 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.58 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 56 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.59 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 57 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.60 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 58 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.61 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 59 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.62 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 60 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.63 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 61 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.64 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 62 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.65 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 63 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.66 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 64 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.67 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 65 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.68 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 66 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.69 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 67 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.70 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 68 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.71 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 69 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.72 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 70 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.73 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 71 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.74 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 72 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.75 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 73 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.76 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 74 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.77 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 75 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.78 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 76 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.79 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 77 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.80 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 78 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.81 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 79 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.82 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 80 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.83 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 81 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.84 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 82 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.85 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 83 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.86 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 84 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.87 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 85 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.88 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 86 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.89 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 87 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.90 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 88 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.91 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 89 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.92 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 90 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.93 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 91 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.94 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 92 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.95 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 93 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.96 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 94 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.97 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 95 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.98 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 96 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.99 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 97 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.100 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 98 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.101 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 99 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.102 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 100 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.103 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 101 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.104 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 102 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.105 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 103 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.106 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 104 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.107 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 105 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.108 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 106 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.109 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 107 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.110 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 108 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.111 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 109 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.112 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 110 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.113 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 111 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.114 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 112 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.115 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 113 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.116 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 114 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.117 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 115 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.118 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 116 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.119 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 117 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.120 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 118 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.121 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 119 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.122 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 120 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.123 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 121 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.124 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 122 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.125 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 123 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.126 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 124 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.127 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 125 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.128 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 126 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.129 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 127 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.130 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 128 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.131 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 129 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.132 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 130 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.133 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 131 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.134 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 132 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.135 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 133 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.136 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 134 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.137 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 135 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.138 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 136 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.139 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 137 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.140 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 138 sind Nebenanlagen bis zu 3 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.141 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 139 sind Nebenanlagen bis zu 1,5 m Tiefe zu den Straßenbegrenzungslinien zulässig.

6.142 Im Mischgebiet MI Bl Nr. 140 sind Nebenanlagen bis z